

Zehnder Group Deutschland GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen – CP (Ceiling Panels)



I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Geltungsbereich:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen AUFTRAGNEHMER und AUFTRAGGEBER geschlossenen oder künftig zu schließenden Kauf-, Werklieferungs-, Werk-, Dienstleistungs- oder vergleichbaren Verträge und Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn der AUFTRAGNEHMER deren Einbeziehung im Einzelfall nicht widerspricht. Selbst wenn der AUFTRAGNEHMER auf ein Schreiben Bezug nimmt, dass Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBER oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen AUFTRAGNEHMER und AUFTRAGGEBER haben Vorrang vor diesen ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN soweit sie in Widerspruch zu diesen stehen. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Begriffsbestimmungen:

Begriff	Bedeutung
ABNAHMEBESCHEINIGUNG	Eine Bescheinigung, die ausgestellt wird, wenn die Abnahme der WAREN und/oder SERVICES (vollständig oder in Teilen) zu erklären ist.
ABNAHMEPRÜFUNGEN	Die ausdrücklich im VERTRAG vereinbarten Tests der WAREN und/oder SERVICES.
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	Diese vorliegenden ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die Lieferung von WAREN, und/oder Durchführung von SERVICES.
ANGEBOT des AUFTRAGNEHMERS	Das Angebot des Auftragnehmers für die LIEFERUNGEN.
AUFTRAGGEBER	Der Vertragspartner des AUFTRAGNEHMERS im Hinblick auf den vorliegenden VERTRAG mit Sitz in Deutschland.
AUFTRAGNEHMER	Zehnder Group Deutschland GmbH, die ihren Sitz in Deutschland hat und die Vertragspartner des Auftraggebers im Hinblick auf den vorliegenden Vertrag ist.
BASISDATUM	Das Datum des Angebots des AUFTRAGNEHMERS.
EIN- und AUSFUHRGENEHMIGUNG	Eine Genehmigung oder eine entsprechende förmliche Erlaubnis der zuständigen Behörden, die der AUFTRAGNEHMER gemäß den Exportkontrollvorschriften einholen muss.
EIN- und AUSFUHRHINDERNIS	Ein Fall, in dem gemäß den Exportkontrollvorschriften ggf. eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist und aus diesem Grunde zusätzliche Kosten oder Verzögerungen entstehen können, eine benötigte Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt oder widerrufen wird und/oder die Durchführung des Vertrages für den Auftragnehmer nach den Exportkontrollvorschriften, insbesondere aufgrund eines Embargos unmöglich oder unzumutbar ist oder wird.
EXPORTKONTROLL-VORSCHRIFTEN	Alle anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften, Auflagen, Embargobestimmungen, Verwaltungsverfahren oder Resolutionen, durch die der Aussenwirtschaftsverkehr ggfs. untersagt oder beschränkt wird.
GESETZESÄNDERUNG	Die Änderung oder der Erlass von Richtlinien, Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Normen oder Standards oder deren neue oder andere Auslegung.
HÖHERE GEWALT	Kriegshandlungen oder Terrorakte, Aufruhr, Unruhen, Epidemien, Pandemien, Streiks, Aussperrung, Feuer, Transportverzögerungen oder Verzögerungen bei der Zolabfertigung, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Taifune, Unwetter, sonstige Naturereignisse, Rohstoffverknappung oder staatliche Maßnahmen oder sonstige nicht im Einflussbereich einer Partei liegende Umstände.
INCOTERMS	Das unter der Bezeichnung Incoterms von der internationalen Handelskammer in Paris veröffentlichte Regelwerk zur Auslegung von Handelsklauseln in der am BASISDATUM geltenden Fassung. Begriffe und Formulierungen, die in den Bestimmungen einer anwendbaren INCOTERMS-Klausel definiert sind oder denen dort eine bestimmte Bedeutung zugewiesen ist, haben in den vorliegenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN dieselbe Bedeutung. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Incoterms-Klausel und den vorliegenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gelten jedoch die vorliegenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN vorrangig.
LEISTUNGSSORT	Der Ort, an dem die WAREN installiert bzw. die SERVICES erbracht werden sollen.
KOSTEN	Sämtliche dem AUFTRAGNEHMER entstandenen oder noch entstehenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere Gemeinkosten Versicherungs- und Finanzierungskosten und ähnliche Aufwendungen sowie entgangener Gewinn.
LEISTUNGSZUSAGEN	Die vom Auftragnehmer im VERTRAG ausdrücklich schriftlich abgegebenen und als verbindlich kenntlich gemachten Erklärungen, dass die Waren bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit erfüllen; sofern nicht im Vertrag ausdrücklich anderes vereinbart ist, gelten Leistungszusagen als erfüllt, wenn die betreffende WARE durchschnittlich die bestimmten Anforderungen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit erfüllt.
LIEFERUNGEN	Die nach dem Vertrag ausdrücklich zum Leistungsumfang des AUFTRAGNEHMERS gehörenden WAREN (einschließlich Unterlagen) sowie ggf. SERVICES nebst jeweils zugehöriger Unterlagen.
BEISTELLUNGEN	Alle für die Lieferungen relevanten und vom AUFTRAGGEBER zu erbringenden Leistungen (einschließlich Bauleistungen, Ausrüstung, Dokumentation und sonstiger Leistungen), die nicht ausdrücklich in den LIEFERUNGEN enthalten sind sowie sämtliche in den vorliegenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN oder nach dem VERTRAG dem Zuständigkeitsbereich des AUFTRAGGEBERS (oder dem AUFTRAGGEBER zuzurechnender Dritter) zugewiesenen Leistungen.
MANGEL/MÄNGEL	Sach- und Rechtsmängel (im Falle der Anwendbarkeit von Kauf-, Werk-, oder Werklieferungsvertragsrecht) sowie Nicht- und Schlechtleistungen (im Falle der Anwendbarkeit von Dienstvertragsrecht).
MONAT	Ein Kalendermonat.
PRODUKTE	Die vom AUFTRAGNEHMER gelieferten Waren.
PRÜFPROTOKOLL	Hat die in Ziffer III.3.6 angegebene Bedeutung.
SERVICE(S)	Alle vom AUFTRAGNEHMER am LEISTUNGSSORT zu erbringenden Leistungen, die vom AUFTRAGGEBER beauftragt werden (z.B. Montage, Reparaturen, Wartungs- und Umbauarbeiten, Inbetriebnahmen)
TAG	Ein Kalendertag.
TERMINPLAN	Der im VERTRAG angegebene Zeitplan für die Erbringung der LIEFERUNGEN.
VERTRAG	Die zwischen dem AUFTRAGGEBER und dem AUFTRAGNEHMER geschlossene Vereinbarung über die Erbringung der LIEFERUNGEN durch den AUFTRAGNEHMER.
VERTRAGSPREIS	Der im VERTRAG angegebene Preis für alle LIEFERUNGEN.
WAREN	Die vom AUFTRAGNEHMER zu liefernden und im VERTRAG ausdrücklich aufgeführten Produkte bzw. Leistungen, Teile und Materialien sowie zugehörige Unterlagen.

II. Gemeinsame Bestimmungen

Soweit in Ziffer IV. für Werkverträge abweichende Regelungen von diesen „Gemeinsamen Bestimmungen“ in Ziffer II. getroffen werden, gelten die Bestimmung unter Ziffer IV. für Werkverträge vorrangig vor diesen „Gemeinsamen Bestimmungen“ in Ziffer II.

1. Vertragsschluss:

- 1.1. Die Angebote des AUFTRAGNEHMERS sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER Kataloge, technische Dokumentationen (wie Zeichnungen, Pläne, Kalkulationen, Verweise auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlässt. Die Bestellung durch den AUFTRAGGEBER gilt als verbindliches Vertragsangebot; sie muss schriftlich oder in Textform erfolgen. Ein VERTRAG kommt mit der Auftragsbestätigung des AUFTRAGNEHMERS in Schriftform zustande.
- 1.2. Der schriftliche Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil des schriftlichen Vertrags sind, gibt alle über den Vertragsgegenstand getroffenen Abreden vollständig wieder. Etwaige vor Abschluss des schriftlichen Vertrags getroffenen Abreden oder vom Auftragnehmer gegebene Zusagen sind unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag vollständig ersetzt, soweit sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.
- 1.3. Angaben des AUFTRAGNEHMERS zum Gegenstand der Lieferung und/oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellung des selben (z.B. Zeichnungen und Abbildung) sind nur annähernd maßgeblich soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale sondern Beschreibung und Kennzeichnung der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserung darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2. Leistungsumfang:

- 2.1. Der Leistungsumfang des AUFTRAGNEHMERS ergibt sich aus dem jeweiligen VERTRAG und ist auf die dort im Einzelnen aufgeführten LIEFERUNGEN beschränkt, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Vertrag anderes ergibt.
- 2.2. Vom AUFTRAGNEHMER durchzuführende Warenausgangskontrollen und -prüfungen müssen im VERTRAG angegeben sein und sind auf den dort beschriebenen Umfang beschränkt. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind Warenausgangskontrollen und -prüfungen gemäß den Standard-Inspektionsverfahren des AUFTRAGNEHMERS durchzuführen. Warenausgangskontrollen und -prüfungen dienen allein der Qualitätssicherung. Der AUFTRAGNEHMER übernimmt damit unter keinen Umständen die Wareneingangskontrolle gemäß Ziffer III.2 für den AUFTRAGGEBER.
- 2.3. Der AUFTRAGNEHMER behält sich vor, Bestandteile der LIEFERUNGEN durch gleich- oder höherwertige Teile zu ersetzen, sofern die Eigenschaften der vereinbarten LIEFERUNGEN in der Gesamtheit hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- 2.4. Die WAREN erfüllen die vom AUFTRAGNEHMER abgegebenen LEISTUNGSSUZAGEN. Die in den Prospekten, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben und Leistungsbeschreibungen des AUFTRAGNEHMERS sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bestimmte Produkteigenschaften werden damit weder zugesichert noch garantiert. Der AUFTRAGNEHMER gibt keine Garantien im Rechtssinne. Mit Ausnahme von vertraglich ausdrücklich als solchen übernommenen Garantien und/oder Beschaffungsrisiken bestehen keinerlei Garantien oder Risikoübernahmen.
- 2.5. Die LIEFERUNGEN müssen den im VERTRAG ausdrücklich genannten und zum Zeitpunkt des BASISDATUMS bestehenden staatlichen Richtlinien, Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Normen und Standards entsprechen. Wenn nach dem BASISDATUM die LIEFERUNGEN und/oder die Mittel und Verfahren, mit denen der AUFTRAGNEHMER die Leistungen ausführt, von einer GESETZESÄNDERUNG betroffen sind, die der AUFTRAGNEHMER gemäß dieser GESETZESÄNDERUNG einzuhalten hat und die im Zeitpunkt des VERTRAGSSCHLUSSES nicht vorhersehbar war, hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf eine nach billigem Ermessen angemessene Anpassung des VERTRAGES. Soweit dies nicht in den LEISTUNGSSUZAGEN bestimmt ist, trägt der AUFTRAGNEHMER keine Verantwortung für die Einhaltung von Emissions-, Entsorgungs- oder sonstigen Umweltvorschriften.

3. Mitwirkungspflichten des AUFTRAGGEBERS:

- 3.1. Der AUFTRAGGEBER hat alle Mitwirkungspflichten rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere die ihm obliegenden BEISTELLUNGEN zu erbringen, so dass der AUFTRAGNEHMER seine LIEFERUNGEN gemäß dem TERMINPLAN und ohne Verzögerungen, Unterbrechungen, Beeinträchtigungen oder Behinderungen jeglicher Art beginnen, ausführen und fertigstellen kann.
- 3.2. Falls die LIEFERUNGEN vom AUFTRAGNEHMER oder unter seiner Aufsicht in einem nicht vom AUFTRAGGEBER gelieferten Gebäude oder sonstigen Bauwerk installiert werden sollen, müssen die Bauleistungen einschließlich der Decken, Wände und dazugehöriger Planungen bzw. Bauarbeiten bis zu dem gemäß dem VERTRAG vereinbarten Zeitpunkt und in dem laut VERTRAG geforderten Zustand fertiggestellt sein.
- 3.3. Sofern die WAREN über eine Schnittstelle mit anderer Ausrüstung des AUFTRAGGEBERS oder der Ausrüstung von anderen Auftragnehmern des AUFTRAGGEBERS verbunden werden müssen, ist der AUFTRAGGEBER für die Bereitstellung dieser Schnittstelle, einschließlich ihrer Abmessungen und ihrer Kompatibilität, verantwortlich.
- 3.4. Wenn der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER Dokumente zur Genehmigung vorlegt, sind diese unverzüglich zu bearbeiten und an den AUFTRAGNEHMER zurückzugeben, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) TAGEN nach Vorlage. Jeder Verzug des AUFTRAGGEBERS verlängert den TERMINPLAN entsprechend. Der AUFTRAGGEBER darf die Genehmigung nur verweigern, wenn und soweit er nachweisen kann, dass das betreffende Dokument den Anforderungen des VERTRAGES widerspricht.
- 3.5. Für SERVICES hat der AUFTRAGGEBER sicherzustellen, dass der AUFTRAGNEHMER sicheren und geeigneten Zugang zum LEISTUNGSSORT hat, wann immer er diesen benötigt. Bei der Terminierung wird der AUFTRAGNEHMER auf die Interessen des AUFTRAGGEBERS angemessene Rücksicht nehmen.
- 3.6. Der AUFTRAGGEBER ist dafür verantwortlich, (i) sämtliche Erlaubnisse, Zustimmungen und Genehmigungen im Zusammenhang mit dem LEISTUNGSSORT und mit dem Eigentum an den WAREN und der dazugehörigen Ausrüstung sowie den dazugehörigen Anlagen, Einrichtungen oder Hilfsmittel und mit deren Montage, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung und für die Erbringung des SERVICES und sonstiger Dienstleistungen zu beschaffen; (ii) den LEISTUNGSSORT in einem betriebssicheren Zustand zu halten und die Arbeitssicherheit für sämtliches Personal am LEISTUNGSSORT jederzeit sicherzustellen, jederzeit für sicheren Zugang zu den LIEFERUNGEN zu sorgen, alle Tätigkeiten am LEISTUNGSSORT sicher und gemäß den geltenden Richtlinien, Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Normen und gemäß den vom AUFTRAGNEHMER gelieferten Betriebs- und Wartungshandbüchern sowie Anweisungsblättern auszuführen; (iii) dass keine im Rahmen der LIEFERUNGEN gelieferten Sicherheitsvorrichtungen, Schutzeinrichtungen oder Warnschilder entfernt oder verändert werden. Macht ein Dritter gegen den AUFTRAGNEHMER Ansprüche wegen einer vom AUFTRAGGEBER zu vertretenden Mitwirkungspflichtverletzung geltend, hat der AUFTRAGGEBER den AUFTRAGNEHMER von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung umfasst sämtliche Aufwendungen, die durch die Erhebung solcher Ansprüche entstehen.

4. Services:

- 4.1. Damit der AUFTRAGNEHMER den SERVICE erbringen kann, hat der AUFTRAGGEBER, soweit nicht im VERTRAG anders vereinbart, sämtliche BEISTELLUNGEN zu erbringen. Hierzu gehören u.a.:
- (a) Kommunikationsverbindungen;
 - (b) geschulte und qualifizierte Arbeiter, Bedienstete und sonstiges vom AUFTRAGNEHMER benötigtes Fremdpersonal;
 - (c) sichere und zuverlässige Ausrüstung zur Verwendung beim Transport der WAREN am LEISTUNGSORT, insbesondere Kräne und sonstige Hebezeuge und Transportmittel (die von Personal des AUFTRAGGEBERS zu bedienen und zu warten sind);
 - (d) einen sicheren, verschließbaren, trockenen Raum zur Aufbewahrung von Werkzeugen und Montagematerialien;
 - (e) eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung sowie gegebenenfalls erforderliche Schutzeinrichtungen und -kleidung;
 - (f) ausreichende Beleuchtung;
 - (g) Beheizung oder Kühlung der Gebäude am LEISTUNGSORT, um angemessene klimatische Bedingungen und die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Umgebungsbedingungen zu schaffen;
 - (h) Büroflächen und -ausstattung sowie Sozial-, Ess-, Umkleide- und Waschgelegenheiten;
 - (i) alle Zeichnungen oder Informationen, die der AUFTRAGNEHMER ggf. für die Erbringung der Leistungen benötigt und die nicht im vertraglich vereinbarten Umfang der LIEFERUNGEN enthalten sind;
 - (j) für die Inbetriebnahme der WAREN erforderliche Spezialwerkzeuge; und/oder
 - (k) Analysen von Einsatz- und Betriebsstoffen sowie PRODUKTEN gemäß den Anforderungen des AUFTRAGNEHMERS.
- 4.2. Der AUFTRAGNEHMER haftet in keinem Fall für Handlungen und/oder Unterlassungen anderer Auftragnehmer, des AUFTRAGGEBERS oder sonstiger Personen, die vom AUFTRAGGEBER beauftragt, bereitgestellt oder zur Verfügung gestellt werden, oder für von diesen erbrachte Leistungen oder von diesen gelieferte Ausrüstung. Der AUFTRAGNEHMER haftet auch nicht für deren Bezahlung, deren Sicherheit, die Bereitstellung von Sicherheitsausrüstung oder sicheren Arbeitsmitteln oder für deren Arbeit, Produktivität oder Arbeitsausführung. Macht ein Dritter gegen den AUFTRAGNEHMER Ersatzansprüche wegen einer vom AUFTRAGGEBER, von anderen Auftragnehmern oder sonstiger zuvor bezeichneter Personen zu vertretenen Handlung oder einer zu vertretenen Unterlassung geltend, hat der AUFTRAGGEBER den AUFTRAGNEHMER von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung umfasst sämtliche Aufwendungen, die durch die Erhebung solche Ansprüche entstehen.

5. TERMINPLAN, Verzögerungen, Verzug:

- 5.1. Die Parteien können im VERTRAG einen Zeitplan für die Erbringung der LIEFERUNGEN und für einzelne Arbeitsschritte vereinbaren („TERMINPLAN“).
- 5.2. Im Falle (i) einer berechtigten Aussetzung der Erbringung von LIEFERUNGEN; (ii) Verzögerungen, Störungen, Beeinträchtigungen oder Behinderungen des AUFTRAGNEHMERS, die der Sphäre des AUFTRAGGEBERS zuzurechnen sind, hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf eine angemessene Anpassung des TERMINPLANS für entstandene Verzögerungen. Sofern die Verzögerungen vom AUFTRAGGEBER zu vertreten sind, hat der AUFTRAGNEHMER unter den Voraussetzungen des § 286 BGB Anspruch auf Erstattung aller ihm aus der Verzögerung folgenden Schäden, insbesondere auf Erstattung zusätzlicher KOSTEN. Daneben bleiben die weiteren gesetzlichen Ansprüche des AUFTRAGNEHMERS, zum Beispiel gemäß § 642 BGB, unberührt.
- 5.3. Wenn sich die Erfüllung der Pflichten einer Partei aus dem VERTRAG aufgrund HÖHERER GEWALT verzögert oder sie durch HÖHERE GEWALT dabei gestört, darin beeinträchtigt oder dabei behindert wird, wird die betreffende Partei für den Zeitraum der Verzögerung von der Erfüllung dieser vertraglichen Pflichten entbunden. Den Eintritt eines Ereignisses HÖHERER GEWALT hat die betroffene Partei unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Der TERMINPLAN wird unter Berücksichtigung der Zeitdauer des Ereignisses zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit entsprechend angepasst. Sofern solche Ereignisse dem Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der AUFTRAGNEHMER zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.4. Die Coronavirus-Pandemie sowie der Ukraine-Krieg mit den jeweiligen Folgen, wie z.B.: behördliche Maßnahmen (z.B. Quarantäneanordnungen oder Betriebsschließung), Sanktionen, Lieferschwierigkeiten, Rohstoffmangel, Auswirkungen auf Energie- und Gaslieferungen gelten sowohl insgesamt als auch einzeln als höhere Gewalt im Sinne dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN. Den Parteien ist bekannt, dass die Lieferzeit von Materialien / Rohstoffen / die zur Verarbeitung notwendige Energie, die der AUFTRAGNEHMER zur Herstellung der WAREN und der Ausführung der SERVICES benötigt, aufgrund der vorbenannten Umstände erheblichen Verzögerungen unterliegen kann. Die Parteien sind sich daher einig, dass Lieferverzögerungen oder Lieferschwierigkeiten von diesen Materialien / Rohstoffen / die zur Verarbeitung notwendige Energie von dem AUFTRAGNEHMER als nicht zu vertreten gelten, soweit nicht der AUFTRAGNEHMER die Materialien / Rohstoffe / Energie verspätet bestellt hat. In einem solchen Fall von nicht zu vertretenden Lieferverzögerungen hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf eine entsprechende Verlängerung der im TERMINPLAN vereinbarten Termine. Hierbei ist auch eine Wiederanlaufzeit zu berücksichtigen.
- 5.5. Lieferfristen verlängern sich automatisch in angemessenem Umfang, wenn der AUFTRAGGEBER seinen vertraglichen Pflichten (auch ungeschriebene Mitwirkungspflichten) oder Obliegenheiten nicht rechtzeitig nachkommt. Insbesondere muss der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER die vom AUFTRAGGEBER etwaig bei zu bringenden Unterlagen, Informationen und Gegenstände rechtzeitig und im richtigen Format zukommen lassen sowie etwaige technische, bauliche, personelle oder organisatorische Voraussetzung für die geschuldete Leistung erfüllen.

6. Rücktritt, Kündigung:

Eine Partei kann von dem VERTRAG zurücktreten bzw. der VERTRAG kann von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden, wenn (i) eine Partei aufgrund einer Bestimmung der vorliegenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN zum Rücktritt bzw. zur Kündigung des vorliegenden VERTRAGES berechtigt ist oder auch wenn (ii) die jeweils andere Partei eine wesentliche Vertragspflicht nicht erfüllt und innerhalb von dreißig (30) TAGEN nach Zugang einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung die Vertragspflicht immer noch nicht erfüllt hat. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der AUFTRAGGEBER nur zurücktreten oder kündigen, wenn der AUFTRAGNEHMER die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Haftungsbeschränkungen:

- 7.1. Die Haftung des AUFTRAGNEHMERS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falsche Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubten Handlungen ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer II.7 eingeschränkt.
- 7.2. Soweit der AUFTRAGNEHMER gemäß Ziffer II.7. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der AUFTRAGNEHMER bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsrüblicher Sorgfalt hätte voraus sehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehende Regelung dieser Ziffer gelten nicht in dem Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten des AUFTRAGNEHMERS.
- 7.3. Der AUFTRAGNEHMER haftet jedoch auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Durchführung des VERTRAGES erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der AUFTRAGGEBER regelmäßig vertrauen darf. In diesem Falle ist die Schadensersatzhaftung des AUFTRAGNEHMERS auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, den AUFTRAGNEHMER vor dem Vertragsabschluss auf sämtliche außergewöhnlichen (Schadens-) Risiken hinzuweisen, denen er im Zusammenhang mit dem VERTRAG ausgesetzt ist, wie zum Beispiel Lieferfristen, die er seinen Vertragspartnern gegenüber einzuhalten hat, Vertragsstrafen, die er gegebenenfalls seinen Vertragspartnern zu bezahlen hat oder sonstige unvorhersehbare Haftungsrisiken.
- 7.4. Die Haftung des AUFTRAGNEHMERS wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle von Arglist oder einer Garantieübernahme sowie die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen verschuldensunabhängige Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)) bleiben unberührt.
- 7.5. Eine darüberhinausgehende Haftung des AUFTRAGNEHMERS ist ausgeschlossen.
- 7.6. Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche gegen den AUFTRAGNEHMER, seine Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Mitarbeiter sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 7.7. Soweit der AUFTRAGNEHMER technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es gelten die vorbenannten Bestimmungen dieser Ziffer II.7.

8. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte:

Zehnder Group Deutschland GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen – CP (Ceiling Panels)



- 8.1. Sofern im VERTRAG nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, hat der AUFTRAGGEBER den VERTRAGSPREIS bei Kauf- und Werklieferungsverträgen mit reinen Materiallieferungen wie folgt zu zahlen:
- 30 % des Gesamtpreises nach Vertragsschluss (vgl. Ziffer II. 1.) als Anzahlung. Die Anzahlungsrechnung kann mit der Annahmeerklärung (vgl. Ziffer II. 1.) verbunden werden.
 - 70 % des Gesamtpreises nach vollständiger Leistungserbringung durch LIEFERUNG. Die Schlussrechnung kann der AUFTRAGNEHMER sofort nach vollständiger Leistungserbringung stellen.
- 8.2. Sofern im VERTRAG nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, hat der AUFTRAGGEBER den VERTRAGSPREIS für Kauf- und Werklieferungsverträge mit einer Materiallieferung und Erbringung von SERVICES (z.B. Montage, Inbetriebnahme) wie folgt zu zahlen:
- 30 % des Gesamtpreises nach Vertragsschluss (vgl. Ziffer II. 1.) als Anzahlung. Die Anzahlungsrechnung kann mit der Annahmeerklärung (vgl. Ziffer II. 1.) verbunden werden.
 - 60 % des Gesamtpreises nach Zugang der Abhol-/Versandbereitschaftsanzeige. Der AUFTRAGGEBER hat kein Recht, vor Bezahlung die WARE oder ihren Versand zu verlangen; eine Zug-um-Zug-Zahlung ist ihm jedoch gestattet.
 - 10 % des Gesamtpreises nach vollständiger Leistungserbringung. Die Schlussrechnung kann der AUFTRAGNEHMER sofort nach vollständiger Leistungserbringung stellen.
- 8.3. Alle Zahlungen sind per elektronischer Überweisung ohne Abzug zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, in Euro innerhalb von vierzehn (14) TAGEN nach Zugang der entsprechenden Rechnung beim AUFTRAGGEBER zu leisten. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist der Tag der Kontogutschrift.
- 8.4. Der AUFTRAGNEHMER ist nicht verpflichtet, mit der Herstellung von WARE zu beginnen, bis die erste Rate des VERTRAGSPREISES gemäß Ziffer II.8.1 beim AUFTRAGNEHMER eingegangen ist.
- 8.5. Wenn eine Zahlung nicht bis zu dem dafür geltenden Zahlungstermin eingeht, steht dem AUFTRAGNEHMER ein Anspruch auf Zinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den fälligen Betrag zu.
- 8.6. Wird nach Abschluss des VERTRAGES erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des AUFTRAGNEHMERS auf den VERTRAGSPREIS durch mangelnde Leistungsfähigkeit des AUFTRAGGEBERS gefährdet wird, so ist der AUFTRAGNEHMER nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung von unverletzlichen Sachen (Einzelanfertigungen) kann der AUFTRAGNEHMER den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 8.7. Der AUFTRAGGEBER hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen oder wegen Gegenforderungen in dem Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zu der Forderung des AUFTRAGNEHMERS stehen, gegen die der AUFTRAGGEBER aufrechnet.
- 8.8. Sollte der AUFTRAGNEHMER von Umständen Kenntnis erlangen, die nach Abgabe des ANGEBOTES des AUFTRAGNEHMERS und/oder nach Abschluss des VERTRAGES eingetreten sind oder bereits davor ohne Kenntnis des AUFTRAGNEHMERS bestanden und die die Zahlungsansprüche des AUFTRAGNEHMERS gefährden könnten, insbesondere bei einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Situation des AUFTRAGGEBERS, kann der AUFTRAGNEHMER vom AUFTRAGGEBER Sicherheiten in ausreichender Höhe verlangen oder jeweils auf Vorauszahlung in voller Höhe bestehen. § 650f BGB bleibt unberührt.
- 8.9. Im Fall von Preissteigerungen, die durch die HÖHERE GEWALT, insbesondere die Corona-Pandemie und den Ukraine-Krieg bedingt sind, gleich ob es Materialpreissteigerungen oder Personalpreissteigerungen sind, gleich ob aufgrund von Lieferengpässen, behördlichen Beschränkungen, Sanktionen oder dem Erfordernis von Mehraufwendungen wegen behördlich oder gesetzlich angeordneter Schutzmaßnahmen, verpflichten sich der AUFTRAGNEHMER und der AUFTRAGGEBER die Auswirkungen der Preissteigerungen auf den VERTRAGSPREIS zu verhandeln. Dies gilt auch für bauzeitverlängerungsbedingte Preissteigerungen aufgrund der vorbenannten Umstände. Die Parteien müssen insoweit nicht die Voraussetzungen des § 313 nachweisen.
- 8.10. Keinesfalls ist der AUFTRAGGEBER (a) bei behebbaren Mängeln berechtigt, die Zahlung vollständig zu verweigern; (b) bei behebbaren geringfügigen Mängeln berechtigt, die Annahme der Leistung zu verweigern. Ziffer II. 8.7. sowie § 320 Abs. 2 BGB bzw. § 641 Abs. 3 BGB bleiben unberührt.
9. Steuern:
- Der VERTRAGSPREIS und alle sonstigen an den AUFTRAGNEHMER zu zahlenden Beträge sind Netto-Beträge, d.h. ohne Umsatzsteuer, Abgaben oder sonstige öffentlich-rechtliche Gebühren. Die gesetzliche Umsatzsteuer, Abgaben oder sonstige öffentlich-rechtliche Gebühren sind vom AUFTRAGGEBER zu tragen. Die Preise verstehen sich EXW Incoterms, soweit im VERTRAG nichts anderes vereinbart ist.
10. Eigentumsvorbehalt:
- 10.1. Die WAREN bleiben bis zur vollständigen Begleichung des VERTRAGSPREISES Eigentum des AUFTRAGNEHMERS. Diese WAREN bzw. die gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, ebenfalls vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände, werden nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
- 10.2. Diese Vorbehaltswaren dürfen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs veräußert und verwendet werden. Diese Berechtigung erlischt bei Zahlungseinstellung durch den AUFTRAGGEBER. Dem AUFTRAGGEBER ist es nicht gestattet, Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte des AUFTRAGNEHMERS beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu wahren. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Maßnahmen durch Dritte ist der AUFTRAGNEHMER unverzüglich zu benachrichtigen.
- 10.3. Der AUFTRAGGEBER tritt schon jetzt alle Forderungen an den AUFTRAGNEHMER ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seine Abnehmer erwachsen sowie diejenigen Forderungen des AUFTRAGGEBERS bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen). Die Abtretung nimmt der AUFTRAGNEHMER hiermit an. Der AUFTRAGGEBER bleibt jedoch bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen auf eigene Kosten ermächtigt. Das Recht des AUFTRAGNEHMERS, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird dieser die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der AUFTRAGGEBER seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der AUFTRAGGEBER vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit Zahlungen in Verzug kommt -, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AUFTRAGGEBERS gestellt ist oder mangelnde Leistungsfähigkeit vorliegt (§ 321 BGB), kann der AUFTRAGNEHMER vom AUFTRAGGEBER verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem AUFTRAGNEHMER alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die dieser zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- 10.4. Werden die WAREN zusammen mit einer anderen Ware, die dem AUFTRAGNEHMER nicht gehört, weiterverkauft, so gilt die Forderung des AUFTRAGGEBERS gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem AUFTRAGNEHMER und dem AUFTRAGGEBER vereinbarten VERTRAGSPREISES als abgetreten.
- 10.5. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren Wert einhundertzehn (110) % der zu sichernden Forderungen übersteigt.
- 10.6. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Zeit nach dem Gefahrübergang gegen die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Beschädigung, insbesondere durch Feuer, Wasser und Diebstahl sowie auf dem Transportwege, zu versichern. Bei Verlust, Untergang oder Beschädigung der Vorbehaltsware hat der AUFTRAGGEBER den AUFTRAGNEHMER unverzüglich zu informieren und ihm auf Verlangen sämtliche die Vorbehaltsware betreffende Schadensunterlagen, insbesondere Schadensgutachten, zur Verfügung zu stellen, bestehende Versicherungen bekannt zu geben und dem AUFTRAGNEHMER nach seiner Wahl entweder den Versicherungsschein oder aber einen vom Versicherer für die Vorbehaltswaren ausgestellten Sicherungsschein zur Verfügung zu stellen. Aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt des Unterganges, des Verlustes oder der Beschädigung des Liefergegenstandes tritt der AUFTRAGGEBER dadurch entstehende Versicherungsansprüche sowie etwaige Ansprüche gegen Schädiger in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware an den AUFTRAGNEHMER als Ersatz für die betroffene Vorbehaltsware ab.
- 10.7. Die Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung von Vorbehaltsware wird durch den AUFTRAGGEBER stets für den AUFTRAGNEHMER vorgenommen. Insoweit gilt der AUFTRAGNEHMER als Hersteller gemäß § 950 BGB. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, dem AUFTRAGNEHMER nicht gehörenden Waren durch den AUFTRAGGEBER steht dem AUFTRAGNEHMER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Ware zu. Der AUFTRAGGEBER verwahrt die neue Sache, an der Allein- oder Miteigentum entstanden ist, für den AUFTRAGNEHMER. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass eine Sache des AUFTRAGGEBERS als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER anteilig in dem vorstehenden Umfang Miteigentum überträgt und die Sache für den AUFTRAGNEHMER verwahrt. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Sachen, an denen der AUFTRAGNEHMER Allein- oder Miteigentum erwirbt, gelten im Übrigen die Regelungen für Vorbehaltsware gemäß dieser Ziffer 10 sinngemäß.
11. Vertraulichkeit:
- 11.1. Der AUFTRAGGEBER hat alle Informationen, Zeichnungen und Daten jeglicher Art, die ihm vom AUFTRAGNEHMER im Rahmen des VERTRAGES in mündlicher, elektronischer oder schriftlicher Form, visuell (z. B. durch Ortsbegehungen, Prüfungen oder Audits) oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt oder geliefert werden, unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ gekennzeichnet sind (im Folgenden „VERTRAULICHE INFORMATIONEN“ genannt), streng vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke des jeweiligen VERTRAGES zu verwenden. Der AUFTRAGGEBER darf VERTRAULICHE INFORMATIONEN oder diesbezügliche Einzelheiten nicht ohne die schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS

Zehnder Group Deutschland GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen – CP (Ceiling Panels)



weitergeben oder veröffentlichen. Dies gilt nicht, wenn der AUFTRAGGEBER zur Weitergabe oder Veröffentlichung VERTRAULICHER INFORMATIONEN gesetzlich verpflichtet ist, hierüber wird er den AUFTRAGNEHMER mit angemessener Frist schriftlich informieren. Die Weitergabe an Organe und Mitarbeiter sowie Subunternehmer und andere Erfüllungsgehilfen des AUFTRAGGEBERS ist zulässig, soweit dies zur Durchführung des VERTRAGES erforderlich ist und die betreffenden Personen ihrerseits zur Vertraulichkeit entsprechend den Bestimmungen dieser Ziffer 11 verpflichtet werden. Die Veröffentlichung oder Weitergabe VERTRAULICHER INFORMATIONEN, die auf andere Weise als durch einen Verstoß gegen die vorliegende Bestimmung allgemein bekannt geworden sind oder sich bereits im Besitz des AUFTRAGGEBERS ohne Pflicht zur Vertraulichkeit befanden, wird durch die Bestimmungen dieser Ziffer 11 nicht untersagt.

11.2. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten für unbestimmte Zeit fort, wenn nicht die Parteien ausdrücklich eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen.

12. Geistiges Eigentum:

12.1. Soweit immateriellgüterrechtliche Schutzrechte (z. B. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte etc.) des AUFTRAGNEHMERS an WAREN, Dokumenten, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen oder sonstigen Informationen, die im Rahmen des VERTRAGES (durch Inaugenscheinnahme oder auf sonstige Weise) an den AUFTRAGGEBER übergeben oder ihm zur Verfügung gestellt werden oder die bei LIEFERUNGEN verwendet wurden oder darin enthalten sind, bestehen, stehen diese weiterhin allein dem AUFTRAGNEHMER zu. Der AUFTRAGGEBER ist insoweit zur nicht ausschließlichen Nutzung dieser Rechte befugt, als dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der LIEFERUNGEN erforderlich ist. Der AUFTRAGNEHMER ist in keinem Falle verpflichtet, Werkstattzeichnungen oder Kalkulationen offen zu legen.

12.2. Der AUFTRAGGEBER stellt den AUFTRAGNEHMER von einer Inanspruchnahme Dritter wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei, wenn der Anspruch auf Folgendem basiert oder Folgendes betrifft: (i) das Zusammenschalten bzw. Kombinieren oder die Verwendung der WAREN mit nicht vom AUFTRAGNEHMER gelieferten Ausrüstungsgegenständen, Diensten, Systemen oder Software-Produkten; (ii) Spezifikationen der WAREN, einschließlich Designs und Anweisungen, des AUFTRAGGEBERS oder von Dritten in dessen Namen; oder (iii) ohne die schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS an den LIEFERUNGEN vorgenommene Änderungen.

13. Exportkontrolle:

13.1. Der AUFTRAGGEBER erkennt an, dass die LIEFERUNGEN möglicherweise oder tatsächlich EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN unterliegen, was zu einem EIN- ODER AUSFUHRHINDERNIS führen kann. Im Falle eines EIN- ODER AUSFUHRHINDERNISSES hat der AUFTRAGNEHMER gegen den AUFTRAGGEBER Anspruch auf Erstattung aller Mehrkosten und Mehraufwendungen, die erforderlich sind, damit der AUFTRAGNEHMER seine Pflichten aus dem VERTRAG erfüllen kann, einschließlich der KOSTEN und Aufwendungen für die Erlangung einer EIN- ODER AUSFUHRGENEHMIGUNG. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, dem AUFTRAGNEHMER unverzüglich alle erforderlichen Informationen zu überlassen, um die ggf. zur Einholung einer EIN- ODER AUSFUHRGENEHMIGUNG gebeten wird, wie z. B. Endverwendererklärungen. Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAGGEBER über wesentliche Verzögerungen bei der Beschaffung einer EIN- ODER AUSFUHRGENEHMIGUNG, den Widerruf einer EIN- ODER AUSFUHRGENEHMIGUNG oder eine eventuelle Untersagung der Vertragsdurchführung unverzüglich zu informieren.

13.2. Wenn dem AUFTRAGNEHMER aufgrund eines EIN- ODER AUSFUHRHINDERNISSES die Erfüllung einer oder mehrerer seiner vertraglichen Pflichten unmöglich ist oder wird, wird der AUFTRAGNEHMER mit sofortiger Wirkung von der Erfüllung seiner Pflichten aus dem VERTRAG entbunden. Dies gilt insbesondere auch in dem Fall, dass der AUFTRAGNEHMER möglicherweise dadurch an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert ist, dass Lieferanten oder Subunternehmer des AUFTRAGNEHMERS durch ein EIN- ODER AUSFUHRHINDERNIS insgesamt oder teilweise an der Lieferung oder Leistung gehindert sind. In jedem Fall haftet der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER nicht für mit einem EIN- ODER AUSFUHRHINDERNIS zusammenhängende Ansprüche wegen Verzögerungen, Verlusten oder Schäden, es sei denn, der AUFTRAGNEHMER hätte das EIN- ODER AUSFUHRHINDERNIS grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten.

13.3. Im Falle der Unmöglichkeit der ganzen oder teilweisen Vertragserfüllung gemäß vorstehender Ziffer II.13.2 ist jede der Parteien dazu berechtigt, den VERTRAG mit einer Frist von einer (1) Woche schriftlich zu kündigen bzw. hinsichtlich des noch nicht erbrachten Teils der LIEFERUNGEN mit derselben Frist zurückzutreten. Im Falle einer solchen Kündigung oder eines solchen Rücktritts hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für alle bis dahin erbrachten LIEFERUNGEN. Hat der AUFTRAGGEBER die Unmöglichkeit zu vertreten, so hat der AUFTRAGNEHMER gegen den AUFTRAGGEBER zudem Anspruch auf Erstattung aller KOSTEN und Aufwendungen für alle unfertigen Erzeugnisse oder Leistungen, einschließlich Kosten und Aufwendungen, die der AUFTRAGNEHMER gegenüber Lieferanten oder Subunternehmern zu tragen hat.

13.4. Der AUFTRAGGEBER ist seinerseits verpflichtet, sämtliche EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN in Bezug auf die LIEFERUNGEN einzuhalten und den AUFTRAGNEHMER von allen aus einer schuldhaften Verletzung der EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN resultierenden Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Geldstrafen, KOSTEN, Verlusten und Schäden freizustellen und dagegen schadlos zu halten.

14. Sonstiges, Rechtswahl, Gerichtsstand:

14.1. Änderungen oder Ergänzungen des VERTRAGES bedürfen zu Beweis Zwecken der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer II.14.1.

14.2. Falls vertragliche Regelungen einschließlich dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig, unwirksam oder undurchführbar sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

14.3. Soweit Regelungen dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des VERTRAGES in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Existieren dafür jedoch keine geeigneten gesetzlichen Vorschriften, vereinbaren die Parteien – vorbehaltlich der Möglichkeit und Vorrangigkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung – wirksame Regelungen, die den nicht Vertragsbestandteil gewordenen, nichtigen oder unwirksamen Regelungen wirtschaftlich und nach ihrem Sinn und Zweck möglichst nahe zu kommen. Die Rechtsfolge von Satz 2 gilt entsprechend auch für vertragliche Regelungen, die sich als undurchführbar erweisen.

14.4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Der VERTRAG einschließlich dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, die Bestandteil des VERTRAGES sind, gibt alle über den Vertragsgegenstand getroffenen Abreden vollständig wieder. Etwaige vor Abschluss des VERTRAGES getroffene Abreden oder vom AUFTRAGNEHMER gegebene Zusagen sind unverbindlich und werden durch den VERTRAG vollständig ersetzt, soweit sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.

14.5. Keine Partei ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem VERTRAG ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abzutreten, mit der Ausnahme, dass Abtretungen (ganz oder teilweise), (Unter-)Lizenzen, Novationen oder jede Art von anderen rechtlichen Übertragungen oder Umstrukturierungen zwischen verbundenen Unternehmen des AUFTRAGNEHMERS oder innerhalb der Zehnder Unternehmensgruppe (oder einem Rechtsnachfolger davon, der das relevante Geschäft der Gruppe erwirbt) in irgendeiner Rechtsform (die „Intra- Gruppen Übertragungen“) hiermit als zulässig erklärt werden, ohne dass die vorherige schriftliche Zustimmung des AUFTRAGGEBERS erforderlich ist. Die Intra-Gruppen Übertragung werden hiermit vom AUFTRAGGEBER vorab genehmigt und werden dem AUFTRAGGEBER vom AUFTRAGNEHMER bei Bedarf mitgeteilt. Solche Intra-Gruppen Übertragungen sind danach auch für die empfangende Einheit der Zehnder Gruppe oder ihre Rechtsnachfolger zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt.

14.6. Der AUFTRAGGEBER erkennt hiermit an und bestätigt, dass er ein Exemplar des Verhaltenskodex der Zehnder Group erhalten hat oder darüber informiert wurde, wie er den Verhaltenskodex online abrufen kann. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, seine vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags mit im Wesentlichen ähnlichen Standards für ethisches Verhalten zu erfüllen.

14.7. Ist der AUFTRAGGEBER Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem AUFTRAGNEHMER und dem AUFTRAGGEBER nach Wahl des AUFTRAGNEHMERS der Geschäftssitz des AUFTRAGNEHMERS in Lahr, Deutschland. Bei Klagen gegen den AUFTRAGNEHMER ist der Geschäftssitz des AUFTRAGNEHMERS ausschließlicher Gerichtsstand. Das gleiche gilt, wenn der AUFTRAGGEBER Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Der AUFTRAGNEHMER hat das Recht, den AUFTRAGGEBER auch vor jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen. Zwingend gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Ungeachtet dessen werden sich die Geschäftsleitungen der Parteien jederzeit um eine einvernehmliche Beilegung des Rechtsstreits bemühen.

14.8. Der VERTRAG unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

15. Datenschutz:

Der AUFTRAGGEBER erklärt sich damit einverstanden, dass der AUFTRAGNEHMER personenbezogene Daten und andere vom AUFTRAGGEBER im Verlauf seiner Geschäftsbeziehung zum AUFTRAGNEHMER offengelegte Daten zu folgenden Zwecken erhebt, verarbeitet und verwendet: (1) zur Abwicklung und Durchführung des VERTRAGES mit dem AUFTRAGGEBER (dies schließt die Erstellung und Bearbeitung von Rechnungen mit ein), (2) um weitere Güter und Dienstleistungen gegenüber dem AUFTRAGGEBER zu bewerben und/oder ihm diese anzubieten und/oder (3) zur Abwicklung seiner Geschäftsbeziehung mit dem AUFTRAGGEBER, z. B. mit Hilfe eines CRM-Systems. Bei diesen Daten kann es sich beispielsweise um folgende Arten von Daten von beim AUFTRAGGEBER angestellten oder von ihm beauftragten Personen handeln: Name, Titel, Firma, Position innerhalb der Firma, dienstliche Kontaktangaben (Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Postanschrift), Auftragshistorie, Problemhistorie (z. B. Gewährleistungsansprüche oder Streitigkeiten). Im Rahmen des oben beschriebenen Verwendungszwecks darf der AUFTRAGNEHMER die genannten Daten wie folgt erheben, verarbeiten und nutzen: (i) selbst und/oder über mit ihm verbundene Unternehmen oder externe Subunternehmer und (ii) in Ländern innerhalb und/oder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen

Wirtschaftsraumes. Der AUFTRAGGEBER wird dafür sorgen (z. B. durch Einholung ggf. erforderlicher Einwilligungserklärungen von den Betroffenen oder mit sonstigen laut Gesetz zur Verfügung stehenden geeigneten Mitteln), dass der AUFTRAGNEHMER die vorgenannten Daten für die beschriebenen Zwecke verwenden darf.

III. Kauf- und Werklieferungsverträge

1. Lieferung, Übergabe, Gefahrübergang:

- 1.1. Der AUFTRAGNEHMER hat die WAREN gemäß der vereinbarten INCOTERMS-Klausel zu dem im TERMINPLAN angegebenen Datum zu liefern. Wenn keine INCOTERMS-Klausel angegeben ist, erfolgen Lieferungen der WAREN ab dem im VERTRAG genannten Herstellerwerk (EXW). Wenn kein Herstellerwerk angegeben ist, erfolgen Lieferungen der WAREN ab Werk (EXW) am Sitz des AUFTRAGNEHMERS. Falls die angegebene INCOTERMS-Klausel den AUFTRAGNEHMER dazu verpflichtet, bestimmte Einfuhrformalitäten für die Einfuhr ins Lieferland zu erledigen, hat der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER auf eigene Kosten alle Unterstützung zu gewähren, die der AUFTRAGNEHMER dabei benötigt. Wenn es bei der Erledigung von Einfuhrformalitäten zu (nicht vom AUFTRAGNEHMER verursachten) Verzögerungen kommt, hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf eine angemessene Anpassung des TERMINPLANS. Sofern die Verzögerungen vom AUFTRAGGEBER zu vertreten sind, findet Ziffer II.5.2 Satz 2 und Satz 3 Anwendung.
- 1.2. Angaben zu Packmaßen und Bruttogewicht sind lediglich ungefähre Richtwerte und gelten nicht verbindlich für den AUFTRAGNEHMER.
- 1.3. Soweit im VERTRAG nichts anderes vereinbart ist, ist der AUFTRAGNEHMER zu Teilleistungen und Umladungen berechtigt, falls (i) die Teilleistung für den AUFTRAGGEBER im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist, (ii) die Erbringung der restlichen Leistungen sichergestellt ist, und (iii) dem AUFTRAGGEBER durch die Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand entsteht oder der AUFTRAGNEHMER sich zu dessen Tragung bereit erklärt. Der AUFTRAGNEHMER kann die LIEFERUNGEN von verschiedenen Standorten und aus verschiedenen Ländern, liefern und dabei verschiedene Transportmittel nutzen.
- 1.4. Der Gefahrübergang erfolgt gemäß der vereinbarten INCOTERMS-Klausel. Wenn SERVICES in den LIEFERUNGEN enthalten sind, hat dies keinen Einfluss auf den Gefahrübergang und der AUFTRAGNEHMER übernimmt dadurch keinerlei Sorge oder Verantwortung für die BEISTELLUNGEN (oder Teilen davon) und/oder den LEISTUNGSTYP.

2. Wareneingangskontrolle, Rügeobliegenheit:

Der AUFTRAGGEBER hat die WARE nach Ablieferung durch den AUFTRAGNEHMER unverzüglich auf erkennbare MÄNGEL zu untersuchen. Die bei einer Untersuchung der WAREN erkennbaren MÄNGEL hat der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER unverzüglich, spätestens jedoch sieben (7) TAGE nach der Ablieferung anzuzeigen. Verborgene MÄNGEL sind dem AUFTRAGNEHMER unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch sieben (7) TAGE nach der Entdeckung anzuzeigen. Die Mangelanzeige hat in Textform zu erfolgen. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen und Folgen einer verspäteten Mängelrüge nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 377 HGB bzw. §§ 377, 381 HGB). § 442 BGB bleibt unberührt. Sofern vertraglich eine Abnahme der WARE vorgesehen ist, gelten statt dieser Ziffer die Bestimmungen gemäß Ziffer III.3. Eine vorbehaltlose Abnahme trotz dem AUFTRAGGEBER bekannter Mängel führt auch zum Verlust der in § 634 Abs. 4, § 437 Abs. 3 BGB bezeichneten Schadensersatzansprüche. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder eines arglistigen Verschweigens eines Mangels.

3. Vereinbarte Abnahme, Inbetriebnahme:

- 3.1. Sofern vertraglich eine Abnahme (analog zur werkvertraglichen Bedeutung) der LIEFERUNGEN durch den AUFTRAGGEBER vorgesehen ist, führen die Parteien zu diesem Zweck ABNAHMEPRÜFUNGEN durch.
- 3.2. Sofern im VERTRAG nichts anderes bestimmt ist, werden ABNAHMEPRÜFUNGEN umgehend durchgeführt, nachdem die LIEFERUNGEN vom AUFTRAGNEHMER in Betrieb genommen worden sind. ABNAHMEPRÜFUNGEN sind mit entsprechend den Erfordernissen des AUFTRAGNEHMERS entsprechendem, geschultem und qualifiziertem Personal des AUFTRAGGEBERS durchzuführen.
- 3.3. Der AUFTRAGGEBER hat für die ABNAHMEPRÜFUNGEN auf seine Kosten alle benötigten Betriebsstoffe bereitzustellen.
- 3.4. Sofern im VERTRAG oder dem PRÜFPROTOKOLL nichts anderes bestimmt ist, hat die Partei, die für die Durchführung der ABNAHMEPRÜFUNGEN verantwortlich ist, der jeweils anderen Partei den Zeitraum, in dem die ABNAHMEPRÜFUNGEN beginnen sollen, mindestens sieben (7) TAGE im Voraus anzuzeigen. Wenn die ABNAHMEPRÜFUNGEN nicht vom AUFTRAGNEHMER beaufsichtigt oder durchgeführt werden, hat der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER Gelegenheit zu geben, an den ABNAHMEPRÜFUNGEN teilzunehmen und sie zu beobachten. Dem AUFTRAGNEHMER steht eine Kopie aller diesbezüglichen Abnahmeprotokolle und Aufzeichnungen zu.
- 3.5. Soweit im VERTRAG nichts anderes bestimmt ist, entsprechen die für die ABNAHMEPRÜFUNGEN geltenden Verfahren und Anforderungen den Standard-Prüfverfahren und -Anforderungen des AUFTRAGNEHMERS.
- 3.6. Die Abnahme ist zu erklären, wenn (i) während der ABNAHMEPRÜFUNGEN keine wesentlichen MÄNGEL an den LIEFERUNGEN festgestellt werden, insbesondere wenn die LIEFERUNGEN im Durchschnitt gemäß der LEISTUNGSZUSAGEN funktioniert haben; oder (ii) Teile der LIEFERUNGEN vom AUFTRAGGEBER vor Abschluss der ABNAHMEPRÜFUNGEN in Gebrauch genommen werden.
- 3.7. Die LIEFERUNG gilt dann als abgenommen, wenn
 - die LIEFERUNG abgeschlossen ist,
 - der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER unverzüglich den Abschluss mitgeteilt und den AUFTRAGGEBER zur Abnahme aufgefordert hat,
 - (i) seit dieser Aufforderung vierzehn (14) TAGE vergangen sind oder (ii) der AUFTRAGGEBER mit der Nutzung der LIEFERUNGEN begonnen hat und seit der Aufforderung sieben (7) TAGE vergangen sind, und
 - der AUFTRAGGEBER auch innerhalb des einschlägigen vorbezeichneten Zeitraums keine (ausdrückliche oder stillschweigende) Abnahme erklärt hat, es sei denn, dies beruht auf einem dem AUFTRAGNEHMER angezeigten MANGEL, der die Nutzung der LIEFERUNG unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt.Finden die ABNAHMEPRÜFUNGEN aus nicht vom AUFTRAGNEHMER zu vertretenden Gründen nicht spätestens binnen 14 Tagen ab Fertigstellung statt, gilt die LIEFERUNG als abgenommen.
- 3.8. Wenn die Abnahme zu erklären ist, hat der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER eine Abnahmebescheinigung für die LIEFERUNGEN („ABNAHMEBESCHEINIGUNG“) vorzulegen, die der AUFTRAGGEBER umgehend zu unterzeichnen hat. In der ABNAHMEBESCHEINIGUNG ist das Datum anzugeben, das als Datum des Bestehens der ABNAHMEPRÜFUNGEN gilt. Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, die Erteilung der ABNAHMEBESCHEINIGUNG wegen bestehender unwesentlicher Mängel oder des Fehlens von Eigenschaften, die den Betrieb der LIEFERUNGEN nicht wesentlich beeinträchtigen, zu verweigern; solche Mängel und fehlenden Eigenschaften sind vom AUFTRAGGEBER in der ABNAHMEBESCHEINIGUNG zu vermerken und vom AUFTRAGNEHMER unverzüglich nachzubessern, ohne dass die Gültigkeit oder Wirksamkeit der ABNAHMEBESCHEINIGUNG dadurch berührt wird. Wenn der AUFTRAGGEBER nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm der AUFTRAGNEHMER schriftlich eine Frist von einer (1) Woche zur Erteilung der ABNAHMEBESCHEINIGUNG setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AUFTRAGGEBER innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.
- 3.9. Wenn die LIEFERUNGEN während der ABNAHMEPRÜFUNGEN die LEISTUNGSZUSAGEN nicht erreichen, hat der AUFTRAGNEHMER schnellstmöglich die Gründe dafür zu untersuchen und dem AUFTRAGGEBER die Ergebnisse seiner Untersuchungen mitzuteilen. Der AUFTRAGGEBER hat bei einer solchen Untersuchung auf seine Kosten uneingeschränkt mit dem AUFTRAGNEHMER zusammenzuarbeiten und dem AUFTRAGNEHMER allen erforderlichen Zugang zu gewähren und alle erforderlichen Ressourcen, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der AUFTRAGNEHMER zur Ursachenermittlung benötigt. Der AUFTRAGNEHMER hat umgehend auf eigene Kosten alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um die Ursache für das Nichterreichen der LEISTUNGSZUSAGEN zu beheben, woraufhin - sofern die LEISTUNGSZUSAGEN nicht nur unwesentlich unterschritten wurden - der betreffende Teil der ABNAHMEPRÜFUNGEN noch einmal wiederholt wird.
- 3.10. Wenn die ABNAHMEPRÜFUNGEN sich aus vom AUFTRAGGEBER zu vertretenden Gründen verzögern, findet Ziffer II.5.2 Satz 2 und Satz 3 Anwendung.
- 3.11. Teilabnahmen sind zulässig. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer III.3 gelten für jede Teilabnahme entsprechend.

4. Mängelansprüche, Verjährung:

- 4.1. Der AUFTRAGNEHMER hat die LIEFERUNGEN frei von MÄNGELN zu liefern. Für MÄNGEL haftet der AUFTRAGNEHMER nach den gesetzlichen Vorschriften; ergänzend gilt Folgendes:
- 4.2. Das Wahlrecht, ob MÄNGEL der LIEFERUNGEN durch Nachbesserung oder Neulieferung bzw. Neuherstellung des mangelhaften Teils der LIEFERUNGEN behoben werden, steht dem AUFTRAGNEHMER zu.
- 4.3. Die bloße Erbringung von Nacherfüllungsleistungen durch den AUFTRAGNEHMER stellt unabhängig vom Umfang der Nacherfüllungsleistung kein Anerkenntnis des vom AUFTRAGGEBER behaupteten MANGELS dar. Zur Abgabe eines Anerkenntnisses sind ausschließlich die gesetzlichen Vertreter des AUFTRAGNEHMERS sowie dessen Prokuristen befugt.

- 4.4. Dem AUFTRAGNEHMER stehen mindestens zwei (2) auf eigene Kosten zu unternehmende Nachbesserungsversuche zu. Der AUFTRAGGEBER hat dem AUFTRAGNEHMER in jedem dieser Fälle sicheren Zugang zu dem LEISTUNGSTYP und die Sachherrschaft über die betroffenen LIEFERUNGEN am LEISTUNGSTYP zu gewähren. Bei berechtigter Beanstandung von Mängeln trägt der AUFTRAGNEHMER die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des AUFTRAGNEHMERs eintritt.
- 4.5. Wenn der auftretende Defekt oder Fehler auf eine oder mehrere der folgenden Ursachen zurückzuführen ist, handelt es sich nicht um einen MANGEL, für den der AUFTRAGNEHMER haftet; die Aufzählung ist nicht abschließend: (i) normaler Verschleiß und Abnutzung; (ii) Verwendung anderer als Original-Ersatzteile oder qualitativ gleichwertiger Ersatzteile; (iii) Verwendung von Einsatz-, Verbrauchs- oder Betriebsstoffen, die den im VERTRAG der in den schriftlichen Handbüchern des AUFTRAGNEHMERs enthaltenen Spezifikationen nicht entsprechen; (iv) Störungen oder Ausfälle vor- und/oder nachgelagerter Anlagenteile; (v) ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERs vorgenommene Änderungen; (vi) Verwendung korrosiver und abrasiver Substanzen; (vii) Lagerung, Transport, unfachmännische Montage, unfachmännische Wartung, für nicht durch den AUFTRAGNEHMER bestätigte Maße, Verwendung, Betrieb oder Wartung von WAREN oder der Umgang mit diesen in einer Weise, die nicht genauestens den anerkannten Regeln der Ingenieurtechnik, dem VERTRAG oder schriftlichen Vorgaben des AUFTRAGNEHMERs entspricht sowie Nichteinhaltung der Bestimmungen von schriftlichen Handbüchern und Anleitungen des AUFTRAGNEHMERs und der eigenen Qualitätssicherungsanforderungen des AUFTRAGGEBERS; (viii) vom AUFTRAGGEBER oder in dessen Namen gelieferte Informationen, erbrachte Leistungen, zur Verfügung gestelltes Personal oder zur Verfügung gestellte Ausrüstung und sonstige Ressourcen.
- 4.6. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt zwei (2) Jahre ab Ablieferung, dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gemäß § 445b Abs. 1 BGB, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für außervertragliche Schadensersatzansprüche des AUFTRAGGEBERS, die auf einem Sach- oder Rechtsmangel beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche in Fällen der Ziffer II.7.2, II.7.3 und II.7.4. Diese Schadensersatzansprüche verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Unberührt bleiben auch § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und § 444 BGB.
- 4.7. Handelt es sich bei den WAREN um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. Nr. 2 BGB.
5. Ausschluss des freien Kündigungsrechts:
Das freie Kündigungsrecht des Auftraggebers gemäß §§ 650, 649 BGB wird ausgeschlossen.

IV. Werkverträge

Soweit in dieser Ziffer IV. für Werkverträge abweichende Regelungen von den „Gemeinsamen Bestimmungen“ in Ziffer II. getroffen werden, gelten die Bestimmung unter Ziffer IV. für Werkverträge vorrangig vor den „Gemeinsamen Bestimmungen“ in Ziffer II.

1. Vertragsgrundlage:
Die Parteien vereinbaren, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes gibt, die VOB/B.
2. Leistungserbringung:
Die Leistungserbringung erfolgt zu den im VERTRAG bzw. im TERMINPLAN vorgesehenen Zeitpunkten bzw. Zeiträumen.
3. Änderung des VERTRAGES:
Für Änderungen des VERTRAGES und das Anordnungsrecht des AUFTRAGGEBERS gilt § 650b ff. BGB. Die Vergütungsanpassung bei Änderungen nach § 650b Abs. 2 BGB richtet sich nach § 650c BGB. Bei zwischen AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER nach § 650b Abs. 1 BGB erzielt Einvernehmen ist die Änderungen und die in Folge der Änderungen zu leistenden Mehr- oder Mindervergütung in Textform zu dokumentieren. Die Regelungen in § 1 Abs. 3, 4 VOB/B und § 2 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 9 VOB/B werden abbedungen.
4. Ausführungsfristen, Behinderung:
 - 4.1. Die Ausführungsfristen richten sich nach dem TERMINPLAN. Soweit die Parteien nicht anderweitig etwas vereinbart haben, halten Parteien fest, dass Termine nach dem TERMINPLAN keine Vertragsfristen sind.
 - 4.2. Im Übrigen gelten §§ 5 und 6 VOB/B.
 - 4.3. Als höhere Gewalt im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) gilt die Begriffsbestimmung der HÖHEREN GEWALT nach diesen ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN. Die Coronavirus-Pandemie sowie der Ukraine-Krieg mit den jeweiligen Folgen, wie z.B.: behördliche Maßnahmen (z.B. Quarantäneanordnungen oder Betriebsschließung), Sanktionen, Lieferschwierigkeiten, Rohstoffmangel, Auswirkungen auf Energie- und Gaslieferungen gelten sowohl insgesamt als auch einzeln als höhere Gewalt im Sinne dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN. Den Parteien ist bekannt, dass die Lieferzeit von Materialien / Rohstoffen / die zur Verarbeitung notwendige Energie, die der AUFTRAGNEHMER zur Herstellung der WAREN und der Ausführung der SERVICES benötigt, aufgrund der vorbenannten Umstände erheblichen Verzögerungen unterliegen kann. Die Parteien sind sich daher einig, dass Lieferverzögerungen oder Lieferschwierigkeiten von diesen Materialien / Rohstoffen / die zur Verarbeitung notwendige Energie von dem AUFTRAGNEHMER als nicht zu vertreten gelten, soweit nicht der AUFTRAGNEHMER die Materialien / Rohstoffe / Energie verspätet bestellt hat. In einem solchen Fall von nicht zu vertretenden Lieferverzögerungen hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf eine entsprechende Verlängerung der im TERMINPLAN vereinbarten Termine. Hierbei ist auch eine Wiederanlaufzeit zu berücksichtigen.
5. Preise, Zahlungsbedingungen:
 - 5.1. Soweit die Parteien im VERTRAG nichts anderes vereinbart haben, wird der VERTRAGSPREIS nach den vertraglichen Einheitspreisen (netto) gemäß Leistungsverzeichnis und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet.
 - 5.2. Soweit die Parteien im VERTRAG keine abweichende Regelung vereinbart haben, kann der AUFTRAGNEHMER vom AUFTRAGGEBER Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistung verlangen. Sind erbrachte Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der AUFTRAGGEBER gemäß § 632a BGB die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.
 - 5.3. Der AUFTRAGGEBER begleicht die Abschlags- und Schlussrechnungen des AUFTRAGNEHMERs nach Erbringung der jeweils geschuldeten Leistung oder Teilleistung innerhalb von einundzwanzig (21) (Abschlagsrechnung) bzw. dreißig (30) (Schlussrechnung) TAGEN (Fälligkeit) nach Zugang der jeweiligen Abschlags- oder Schlussrechnung.
 - 5.4. Die Bemessung eines neuen Einheitspreises für Massenmehrungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B bestimmt sich nach den tatsächlich erforderlichen Kosten zzgl. angemessener Zuschläge.
 - 5.5. Es gilt § 16 VOB/B.
 - 5.6. Für Stundenlohnarbeiten gilt § 15 VOB/B.
6. Gefahrtragung, Haftung:
 - 6.1. Für die Gefahrtragung gilt § 7 VOB/B.
 - 6.2. Soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Haftung nach Ziffer II.7. dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.
7. Abnahme:

- 7.1. Der AUFTRAGGEBER nimmt die Vertragsleistung ab, sobald der AUFTRAGNEHMER das Werk vertragsmäßig hergestellt hat und er schriftlich die Abnahme der Leistung verlangt. Soweit dies vertraglich vereinbart ist, führen die Parteien zu diesem Zweck ABNAHMEPRÜFUNGEN durch.
- 7.2. Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Der AUFTRAGNEHMER legt dem AUFTRAGGEBER hierfür nach der Fertigstellung eine Abnahmebescheinigung („ABNAHME-BESCHEINIGUNG“) vor, die der AUFTRAGGEBER in angemessener Frist zu unterzeichnen hat. In der ABNAHMEBESCHEINIGUNG ist das Datum der Abnahme anzugeben. Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, die Erteilung der ABNAHMEBESCHEINIGUNG wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern; solche Mängel sind vom AUFTRAGGEBER in der ABNAHMEBESCHEINIGUNG zu vermerken und vom AUFTRAGNEHMER unverzüglich nachzubessern, ohne dass die Gültigkeit oder Wirksamkeit der ABNAHMEBESCHEINIGUNG dadurch berührt wird. Wenn der AUFTRAGGEBER nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm der AUFTRAGNEHMER schriftlich eine angemessene Frist zur Erteilung der ABNAHMEBESCHEINIGUNG setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AUFTRAGGEBER innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.
- 7.3. Nimmt der AUFTRAGGEBER die Leistungen des AUFTRAGNEHMERS ganz oder teilweise vor der förmlichen Abnahme in Benutzung, gilt dies als Abnahme.
- 7.4. Im Übrigen gilt § 12 VOB/B, insbesondere § 12 Abs. 5 VOB/B.
- 7.5. Teilabnahmen sind zulässig. Es geltend die vorstehenden Bestimmungen.
- 7.6. Zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teileleistungen sind nach ihrer Fertigstellung durch den AUFTRAGNEHMER gemeinsam zu überprüfen. Über die technische Zustandfeststellung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Diejenige Vertragspartei, die bei der Abnahme vom darin protokollierten Zustand abweichende Tatsachen behauptet, trägt hierfür die Beweislast.
8. Mängelansprüche, Verjährung:
- 8.1. Der AUFTRAGNEHMER hat die SERVICES frei von MÄNGELN zu liefern. Für MÄNGEL haftet der AUFTRAGNEHMER nach den gesetzlichen Vorschriften; ergänzend gilt Folgendes:
- 8.2. Die bloße Erbringung von Nacherfüllungsleistungen durch den AUFTRAGNEHMER stellt unabhängig vom Umfang der Nacherfüllungsleistung kein Anerkenntnis des vom AUFTRAGGEBER behaupteten MANGELS dar. Zur Abgabe eines Anerkenntnisses sind ausschließlich die gesetzlichen Vertreter des AUFTRAGNEHMERS sowie dessen Prokuristen befugt.
- 8.3. Dem AUFTRAGNEHMER stehen mindestens zwei (2) auf eigene Kosten zu unternehmende Nachbesserungsversuche zu. Der AUFTRAGGEBER hat dem AUFTRAGNEHMER in jedem dieser Fälle, soweit erforderlich, sicheren Zugang zu dem LEISTUNGORT und die Sachherrschaft über die betroffenen WAREN am LEISTUNGORT zu gewähren.
- 8.4. Wenn der auftretende Defekt oder Fehler auf eine oder mehrere der folgenden Ursachen zurückzuführen ist, handelt es sich nicht um einen MANGEL für den der AUFTRAGNEHMER haftet; die Aufzählung ist nicht abschließend: (i) normaler Verschleiß und Abnutzung; (ii) Verwendung anderer als Original-Ersatzteile oder qualitativ gleichwertiger Ersatzteile; (iii) Verwendung von Einsatz-, Verbrauchs- oder Betriebsstoffen, die den im VERTRAG der in den schriftlichen Handbüchern des AUFTRAGNEHMERS enthaltenen Spezifikationen nicht entsprechen; (iv) Störungen oder Ausfälle vor- und/oder nachgelagerter Anlagenteile; (v) ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS vorgenommene Änderungen; (vi) Verwendung korrosiver und abrasiver Substanzen; (vii) Lagerung, Verwendung, Betrieb oder Wartung von WAREN oder der Umgang mit diesen in einer Weise, die nicht genauestens den anerkannten Regeln der Ingenieurtechnik, dem VERTRAG oder schriftlichen Vorgaben des AUFTRAGNEHMERS entspricht sowie Nichteinhaltung der Bestimmungen von schriftlichen Handbüchern und Anleitungen des AUFTRAGNEHMERS und der eigenen Qualitätssicherungsanforderungen des AUFTRAGGEBERS; (viii) vom AUFTRAGGEBER oder in dessen Namen gelieferte Informationen, erbrachte Leistungen, zur Verfügung gestelltes Personal oder zur Verfügung gestellte Ausrüstung und sonstige Ressourcen.
- 8.5. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt zwei (2) Jahre ab dem entsprechenden gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für ein Bauwerk und ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln fünf (5) Jahre. Für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist zwei (2) Jahre, wenn der AUFTRAGGEBER sich dafür entschieden hat, dem AUFTRAGNEHMER die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen. § 634a BGB bleibt unberührt. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für außervertragliche Schadensersatzansprüche des AUFTRAGGEBERS, die auf einem Sach- oder Rechtsmangel beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche in Fällen der Ziffer II.7.2, II.7.3 und II.7.4. Diese Schadensersatzansprüche verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 8.6. Die Parteien schließen für Werkverträge das Rücktrittsrecht des AUFTRAGGEBERS wegen Mängeln aus.
9. Nachunternehmer:
- Der AUFTRAGNEHMER erbringt die geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbstständig mit seinem Betrieb. Wenn und soweit es sich bei den geschuldeten Leistungen nicht um Fachgewerke des AUFTRAGNEHMERS handelt, können diese Leistungen auf einen Subunternehmer übertragen werden.
- Im Übrigen darf der AUFTRAGNEHMER Leistungen im Wege von Unteraufträgen nur an Dritte mit entsprechender Qualifikation vergeben. Einer Unterbeauftragung an Nachunternehmer des AUFTRAGNEHMERS darf der AUFTRAGGEBER nur aus wichtigem Grund widersprechen. Ein solcher wichtiger Grund liegt etwa vor, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung des VERTRAGES durch den Nachunternehmer gefährdet erscheint.
10. Kündigung:
- Die Kündigung des VERTRAGES ist unter den Voraussetzungen der §§ 8 und 9 VOB/B möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
11. Sonstiges:
- 11.1. Der AUFTRAGNEHMER wird nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einsetzen.
- 11.2. Der AUFTRAGNEHMER ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit grundsätzlich frei, wird dabei aber auf die Interessen des AUFTRAGGEBERS angemessen Rücksicht nehmen.

V. Dienstleistungsverträge

1. Leistungserbringung:
- Die Leistungserbringung erfolgt zu den im VERTRAG bzw. im TERMINPLAN vorgesehenen Zeitpunkten bzw. Zeiträumen.
2. Preise, Zahlungsbedingungen:
- 2.1. Soweit die Parteien im VERTRAG nichts anderes vereinbart haben, wird der VERTRAGSPREIS nach den vertraglichen Einheitspreisen (netto) und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet.
- 2.2. Soweit die Parteien im VERTRAG keine Abweichende Regelung vereinbart haben, kann der AUFTRAGNEHMER vom AUFTRAGGEBER Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistung verlangen.
- 2.3. Alle Zahlungen sind per elektronischer Überweisung ohne Abzug zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, in Euro innerhalb von vierzehn (14) TAGEN nach Zugang der entsprechenden Rechnung beim AUFTRAGGEBER zu leisten.
3. Rechte wegen Nicht- und Schlechtleistung / Mängelrechte:
- 3.1. Der AUFTRAGNEHMER hat SERVICES frei von MÄNGELN zu erbringen. Für MÄNGEL haftet der AUFTRAGNEHMER nach den gesetzlichen Vorschriften; ergänzend gilt Folgendes:
- 3.2. MÄNGEL der SERVICES werden durch erneute Erbringung bzw. erneute Lieferung des mangelhaften Teils behoben, jedoch nur, sofern der AUFTRAGNEHMER zur Nacherfüllung verpflichtet ist.
- 3.3. Die bloße Erbringung von Nacherfüllungsleistungen durch den AUFTRAGNEHMER stellt unabhängig vom Umfang der Nacherfüllungsleistung kein Anerkenntnis des vom AUFTRAGGEBER behaupteten MANGELS dar. Zur Abgabe eines Anerkenntnisses sind ausschließlich die gesetzlichen Vertreter des AUFTRAGNEHMERS sowie dessen Prokuristen befugt.
- 3.4. Dem AUFTRAGNEHMER stehen mindestens zwei (2) auf eigene Kosten zu unternehmende Nachbesserungsversuche zu. Der AUFTRAGGEBER hat dem AUFTRAGNEHMER in jedem dieser Fälle, soweit erforderlich, sicheren Zugang zu dem LEISTUNGORT und die Sachherrschaft über die betroffenen WAREN am LEISTUNGORT zu gewähren.



4. Sonstiges

- 4.1. Der Auftragnehmer wird nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einsetzen.
- 4.2. Der AUFTRAGNEHMER ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit grundsätzlich frei, wird dabei aber auf die Interessen des AUFTRAGGEBERS angemessen Rücksicht nehmen.